

NUTZUNGSBEDINGUNGEN

1. Standard-Software und ergänzenden Konfigurationen

- 1.1 Die vertragsgegenständliche Software ist das onlinebasierte Checklisten-systems „Check de Cuisine“ in dem vom Nutzer gewählten Leistungspaket und gemäß der Leistungsbeschreibung, wie sie sich aus der Leistungspaketübersicht ergibt („**Software**“). Der Anspruch auf Nutzung bezieht sich stets nur auf die Version der Software, die aktuell von maxINtime online in einer Private Cloud bereitgehalten wird. Ein Anspruch auf den Einsatz einer neueren oder älteren Version der Software besteht nicht.
- 1.2 Die Software ist nur in ihrer standardisierten Version Vertragsgegenstand. Die standardisierte Version der Software beinhaltet eine Sammlung an Check- und Prüfpunkten für den jeweiligen Gastronomiebereich, welche jedoch nur eine standardisierte Lösung darstellen. Eine kostenpflichtige Anpassung ist jederzeit möglich. Die gewünschte Anpassung der Software, die Aufnahme zusätzlicher Prüfkriterien sowie die dafür zu entrichtende, zusätzliche Vergütung ist individuell zwischen dem Nutzer und maxINtime abzustimmen.

2. Nutzungsüberlassung

- 2.1 Die Software wird an dem in der Dokumentation definierten Übergabepunkt (Schnittstelle der von maxINtime vorgehaltenen Serverumgebung in einer Private Cloud zu anderen Netzen) zur Nutzung bereitgestellt. Übergabepunkt ist <https://live.mycdc.de>. Alternativ kann maxINtime ein persönliches Enterprise System einrichten, welches dem Kunden in einer gesonderten Email mitgeteilt wird.
- 2.2 Die Nutzungsberechtigung ist auf den bestimmungsgemäßen Gebrauch beschränkt. Der bestimmungsgemäße Gebrauch umfasst die Nutzung (Zugriff auf die Software sowie das Laden, Anzeigen und Ablaufen lassen der Software und/oder das temporäre Zwischenspeichern von Daten) im vereinbarten Funktionsumfang. Der vereinbarte Funktionsumfang ergibt sich aus dem gewählten Leistungspaket gemäß der Leistungsbeschreibung, wie sie sich aus der Dokumentation ergibt. Zum bestimmungsgemäßen Gebrauch gehört ferner, dass der Nutzer die durch Software erstellten und/oder vom Nutzer selbst in die Software eingepflegten und mit der Software bearbeiteten Daten nutzen darf. Der bestimmungsgemäße Gebrauch bezieht sich auf die Nutzung der Software im Zusammenhang mit dem Geschäftsbetrieb des Nutzers. Nur zu



diesem Zweck ist der Nutzer berechtigt, Angestellten oder freien Mitarbeitern im Rahmen des Auftragsverhältnisses den Zugriff auf die Software mit entsprechenden Zugangsdaten zu ermöglichen (berechtigte Nutzer), soweit sich auch deren Nutzung im Rahmen des bestimmungsgemäßen Gebrauchs hält. Berechtigte Nutzer können gleichzeitig auf die Software zu greifen.

- 2.3 Die Software sieht Backup- und Datenexport-Funktionen vor, deren Nutzung gleichfalls vom bestimmungsgemäßen Gebrauch umfasst ist. Im Rahmen der Nutzung dieser Backup- und Datenexport-Funktionen ist der Nutzer berechtigt, Vervielfältigungen der eingepflegten Daten herzustellen und als PDF- oder CSV-Dokument zu speichern (Sicherungskopie). Es obliegt dem Nutzer, in regelmäßigen Abständen eigene Sicherungskopien der Daten zu erstellen. Sicherungskopien der Software dürfen nicht erstellt werden.
- 2.4 Der Nutzer ist nicht berechtigt, die Software Dritten, die keine berechtigten Nutzer i.S.d. Ziff. 2.2 sind, zu überlassen, zu vermieten, zu veräußern und/oder Zugriff zu gewähren. Der Nutzer ist insbesondere verpflichtet, sicherzustellen, dass die Zugangsdaten nur berechtigten Nutzern mitgeteilt und nicht an Dritte weitergegeben sowie auch im Übrigen geheim gehalten werden. Der Nutzer hat ferner geeignete Vorkehrungen zu treffen, um die Software vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu schützen. Die von maxINtime übersandten Zugangsdaten sind nach dem erstmaligen Zugriff zu ändern. Die jeweils aktuellen Zugangsdaten sind geheim zu halten und vor dem unbefugten Zugriff Dritter zu sichern.
- 2.5 Der Nutzer ist zur Vornahme der folgenden Handlungen nicht berechtigt:
 - 2.5.1 Soweit sich aus den Nutzungsbedingungen nicht ausdrücklich etwas anderes ergibt, ist der Nutzer nicht berechtigt, auf die auf dem Server von maxINtime liegende Software, einschließlich des unverschlüsselten und unkompilierten Quellcodes der Software, zuzugreifen, diese zu vervielfältigen, zu verändern und/oder zu bearbeiten.
 - 2.5.2 Der Nutzer ist ferner nicht berechtigt, die Software, einschließlich des Quellcodes, zu dekompile. Ausgenommen hiervon sind Vervielfältigung des Codes oder Übersetzungen der Codeform, die unerlässlich sind, um die erforderlichen Informationen zur Herstellung der Interoperabilität eines unabhängig geschaffenen Computerprogramms mit der Software zu erhalten, sofern die in § 69e Abs. 1 UrhG angegebenen Bedingungen erfüllt sind.
 - 2.5.3 Die bei Handlungen nach der vorstehenden Ziff. 2.5.2 gewonnenen Informationen dürfen nicht zu anderen Zwecken als zur Herstellung der Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms verwendet werden. Sie dürfen nicht an Dritte weitergegeben

werden, es sei denn, dass dies für die Interoperabilität des unabhängig geschaffenen Programms notwendig ist. Es ist ferner unzulässig, die Informationen für die Entwicklung, Herstellung oder Vermarktung eines Programms mit im Wesentlichen ähnlicher Ausdrucksform oder für irgendwelche anderen das Urheberrecht verletzenden Handlungen zu verwenden.

2.5.4 Kennzeichnungen der Software, insbesondere Urheberrechtsvermerke, Marken, Werktitel, Seriennummern oder ähnliches dürfen nicht entfernt, verändert oder unkenntlich gemacht werden. Der Nutzer erkennt zudem die an der Software bestehenden Urheberrechte als auch sämtliche weiteren Rechte von maxINtime, wie insbesondere Marken oder Werktitel, hiermit ausdrücklich an und wird keine Handlungen vornehmen, die gegen deren Bestand gerichtet sind.

3. Mitwirkungspflichten des Nutzers

3.1 Es obliegt ausschließlich dem Nutzer, eine Datenverbindung zwischen den von ihm zur Nutzung vorgesehenen Rechnern oder sonstigen Geräten und dem von maxINtime definierten Übergabepunkt herzustellen. maxINtime ist berechtigt, den Übergabepunkt jederzeit neu zu definieren, sofern dies erforderlich ist, um eine reibungslose Inanspruchnahme der Leistungen durch den Nutzer zu ermöglichen. maxINtime teilt dem Nutzer den neu definierten Übergabepunkt mit. Der Nutzer wird in diesem Fall eine Verbindung zu dem neu definierten Übergabepunkt herstellen.

3.2 Die vertragsgemäße Inanspruchnahme der Leistungen von maxINtime ist davon abhängig, dass die vom Nutzer eingesetzte Hard- und Software, einschließlich Rechnern, mobilen Geräten, Routern, Datenkommunikationsmitteln etc. den technischen Mindestanforderungen an die Nutzung der aktuell angebotenen Version der Software entsprechen und die zur Nutzung der Software berechtigten Nutzer mit der Bedienung der Software vertraut sind. Demgemäß wird der Nutzer nur solche Hard- und Software einsetzen, die den Mindestanforderungen entspricht, die in der Dokumentation aufgeführt sind. In der als Online-Hilfe zur Verfügung gestellten Dokumentation werden die Mindestanforderungen entsprechend an die jeweils aktuelle Version der Software angepasst. Die Konfiguration des IT-Systems ist Aufgabe des Nutzers.

4. Aktualisierungen

4.1 maxINtime ist berechtigt, Änderungen an der Software und deren Infrastruktur vorzunehmen, welche der Sicherung der Funktionalität dienen. maxINtime ist ferner berechtigt, die Software weiterzuentwickeln. Dies umfasst insbesondere auch die Berechtigung, Funktionen zu ersetzen, zu ändern, wegzulassen oder neue Funktionen hinzuzufügen. Die vorstehenden



Berechtigungen stehen unter dem Vorbehalt, dass sie Änderungen und Weiterentwicklungen für den Nutzer nicht unzumutbar sind.

- 4.2 Während der Maßnahmen gemäß der Ziff. 4.1 kann der Zugriff auf die Software zeitweise gestört oder nicht möglich sein. maxINtime wird sich bemühen, die Zeitfenster, in denen der Nutzer keinen Zugriff auf die Software haben wird, so kurz wie möglich zu halten. Vorbehaltlich eines unvorhergesehenen Softwarefehlers wird maxINtime die Wartungs-, Weiterentwicklungs- und Update-Maßnahmen entweder in den dafür gemäß der Dokumentation vorgesehenen Zeitfenstern durchführen oder den Nutzer rechtzeitig im Voraus über die geplante Maßnahme in Kenntnis setzen.

5. Gewährleistung

- 5.1 Es wird darauf hingewiesen, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie für alle Anwendungsbedingungen fehlerfrei ist.
- 5.2 maxINtime wird einen Mangel an der Software innerhalb einer angemessenen Zeit beheben, sodass die Software wieder zum vertragsgemäßen Gebrauch geeignet ist. Der Nutzer ist verpflichtet, maxINtime aufgetretene Mängel unverzüglich in Textform mitzuteilen. Bei Sachmängeln erfolgt dies unter Beschreibung der Zeit des Auftretens der Mängel und der näheren Umstände.
- 5.3 Das außerordentliche Kündigungsrecht aus wichtigem Grund i.S.d. § 543 Abs. 2 Nr. 1 BGB wird erst dann begründet, wenn maxINtime unter Berücksichtigung der Schwere des aufgetretenen Mangels ausreichend Gelegenheit zur Mängelbeseitigung gegeben wurde und diese fehlgeschlagen ist.

6. Haftungsbeschränkungen

- 6.1 Für die Richtig- und Vollständigkeit der gemäß dem jeweiligen Leistungspaket bereitgehaltenen Sammlung an Check- und Prüfpunkten für den jeweiligen Gastronomiebereich wird keine Haftung übernommen. maxINtime übernimmt ebenfalls keine Haftung für die Richtigkeit der Erstanpassung des Checklisten-Systems nach Vorgabe der bestehenden Prüfpunkte. Das Checklisten-System „Check de Cuisine“ stellt lediglich unverbindliche und standardisierte Prüfungsvorschläge zur Verfügung.
- 6.2 maxINtime haftet unbeschränkt bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, für die Verletzung von Leben, Leib oder Gesundheit sowie nach den Vorschriften des Produkthaftungsgesetzes.



- 6.3 Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Pflicht, die wesentlich für die Erreichung des Vertragszwecks ist (Kardinalpflicht), ist die Haftung von maxINtime der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 6.4 Eine weitergehende Haftung von maxINtime besteht nicht. Insbesondere besteht keine Haftung von maxINtime für anfängliche Mängel, soweit nicht die Voraussetzungen der Ziff. 6.2 oder der Ziff. 6.3 vorliegen.
- 6.5 Die vorstehende Haftungsbeschränkung gilt auch für die persönliche Haftung der Mitarbeiter, Vertreter und Organe von maxINtime.
- 6.6 Für den Verlust von Daten und deren Wiederherstellung haftet maxINtime nur unter ergänzender Beachtung der folgenden Maßgaben:
- 6.6.1 Eine Pflicht zur Datensicherung, welche über die Maßgaben der Ziff. 9. hinausgeht, besteht für maxINtime nicht.
- 6.6.2 Eine Haftung von maxINtime ist ausgeschlossen, soweit der Datenverlust im Verantwortungsbereich des Kunden entstanden ist. Vorbehaltlich der Ziffer 6.2 ist die Haftung von maxINtime im Übrigen der Höhe nach begrenzt auf den Schaden, der nach der Art des fraglichen Geschäfts vorhersehbar und typisch ist.
- 6.6.3 Dem Kunden obliegt es im Rahmen seiner Schadensminderungspflicht, die von maxINtime innerhalb der Software vorgesehene Backup- und Datenexport-Funktionen zu nutzen und in arbeitstäglichen Abständen eigene Datensicherungsmaßnahmen durchzuführen.

7. Hosting von Inhalten des Nutzers

- 7.1 Der Nutzer hat die Möglichkeit, in der für ihn von maxINtime eingerichteten Private Cloud (virtueller Datenserver) Daten und Inhalte abzulegen, auf die er im Zusammenhang mit der Nutzung der überlassenen Software zugreifen kann. Der Umfang des dem Nutzer zur Verfügung stehenden Speicherplatzes in der Private Cloud von maxINtime richtet sich nach dem gewählten Leistungspaket und wird in der Dokumentation näher bestimmt. Dort wird zudem erläutert, wie der Nutzer mit Hilfe der Software Daten verarbeiten und einpflegen kann.
- 7.2 maxINtime schuldet lediglich die Zurverfügungstellung von Speicherplatz zur Nutzung durch den Nutzer. Für die Inhalte selbst, deren Rechtmäßigkeit sowie die Beachtung der handels- und steuerrechtlichen Aufbewahrungsfristen und der Vorschriften des Datenschutzrechts ist der Nutzer verantwortlich. Es ist nicht gestattet, Speicherplatz in der Private Cloud von maxINtime



für oder im Zusammenhang mit Handlungen zu gebrauchen, welche geltendes Recht einschließlich Rechte Dritter verletzen. Eine Nutzung für pornographische und gewaltverherrlichende Inhalte ist unzulässig.

- 7.3 maxINtime ist ferner berechtigt, die Anbindung der gespeicherten Daten zum Internet vorübergehend zu unterbrechen (Sperrung der Systeme), falls ein hinreichender Verdacht auf rechtswidrige Inhalte der gespeicherten Daten vorliegt, insbesondere infolge der Abmahnung eines vermeintlich Verletzten, oder infolge von Ermittlungen staatlicher Behörden. Die Sperrung ist, soweit möglich, auf die vermeintlich rechtsverletzenden Inhalte zu beschränken. Der Nutzer ist über die Sperrung unter Angabe der Gründe unverzüglich zu benachrichtigen und aufzufordern, die vermeintlich rechtswidrigen Inhalte zu entfernen oder die Rechtmäßigkeit darzulegen und gegebenenfalls zu beweisen. Die Sperrung ist aufzuheben, sobald der Verdacht entkräftet ist.
- 7.4 Werden gegenüber maxINtime Ansprüche Dritter geltend gemacht, die im Zusammenhang mit den gehosteten Inhalten des Nutzers stehen, so ist maxINtime berechtigt, Beseitigungs- und Unterlassungsbegehren stets nachzukommen, ohne dass dies als Verletzung der Verpflichtungen aus diesem Vertrag angesehen werden kann, sofern der Nutzer gegenüber maxINtime nicht innerhalb einer nach den Umständen angemessenen Frist Nachweise für die Rechtmäßigkeit der Inhalte erbringt und Sicherheiten für die Verteidigungskosten hinterlegt. Im Falle offensichtlicher Rechtsverletzung ist maxINtime zur Beseitigung und Unterlassung auch ohne Einholung einer vorherigen Stellungnahme des Nutzers berechtigt.
- 7.5 Der Nutzer stellt maxINtime von sämtlichen Forderungen frei, die Dritte im Zusammenhang mit gehosteten Inhalten des Nutzers gegenüber maxINtime geltend machen und übernimmt sämtliche Kosten, die maxINtime im Hinblick auf diese Geltendmachung und die Verteidigung gegen die Ansprüche entstehen.

8. Hinweise auf die Mitwirkungen Dritter

- 8.1 Die gemäß dieser Vereinbarung geschuldeten Leistungen werden teilweise durch den Zugriff auf Telekommunikationsnetze und Systeme anderer Betreiber (Rechenzentrum, Internetleitungen etc.) erbracht. Vorbehaltlich der Leistungspflichten gemäß der Ziff. 7.1 und Ziff. 7.2, haftet maxINtime nicht für schadensverursachende Ereignisse und Störungen, die ausschließlich auf Übertragungswege, Vermittlungseinrichtungen sowie sonstige technische Einrichtungen dieser Betreiber oder sonstiger Dritter zurückzuführen sind.
- 8.2 Sofern maxINtime im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrages gegenüber einem solchen anderen Betreiber oder Dritten ein Schadensersatzanspruch zusteht, so hat maxINtime



auf Verlangen des Nutzers den ihr zustehenden Schadensersatzanspruch an den Nutzer insoweit abzutreten, als dass der Schaden beim Nutzer eingetreten ist.

9. Datensicherung

maxINtime wird eine arbeitstägliche Sicherung der Daten des Nutzers auf dem Datenserver durchführen. Die Datensicherung erfolgt rollierend in der Weise, dass die für einen Wochentag gesicherten Daten bei der für den nachfolgenden gleichen Wochentag erfolgenden Datensicherung überschrieben wird. Nach dem gleichen Prinzip erfolgt eine wöchentliche Datensicherung, bei der die Daten ebenfalls rollierend nach Ablauf von vier Wochen überschrieben werden.

10. Datenschutz

10.1 Der Nutzer räumt maxINtime das Recht ein, die vom Nutzer eingepflegten Daten vervielfältigen, bearbeiten und nutzen zu dürfen, soweit dies zur Erbringung der nach diesem Vertrag geschuldeten Leistungen erforderlich ist. maxINtime ist auch berechtigt, die Daten in einem Ausfallrechenzentrum vorzuhalten. Zur Beseitigung von Störungen ist maxINtime darüber hinaus berechtigt, Änderungen an der Struktur der Daten oder dem Datenformat vorzunehmen.

10.2 Soweit der Nutzer die Software dazu nutzt, dass personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet oder genutzt werden, ist er für die Einhaltung der datenschutzrechtlichen Vorschriften verantwortlich. Der Nutzer ist insbesondere dafür verantwortlich, dass er die Einwilligung der betroffenen Personen gemäß Art. 7 DS-GVO eingeholt hat. Die Einwilligung muss insbesondere auch die Vornahme der Handlungen nach der Ziff. 10.1 umfassen.

10.3 maxINtime wird die vom Nutzer in die Software eingepflegten Daten vertraulich behandeln, sofern diese maxINtime bei technischen Vorgängen, insbesondere bei Wartung und Support der Software in der Private Cloud, zur Kenntnis gelangen sollten und diese vorbehaltlich der Ziff. 10.1 nur entsprechend den Weisungen des Nutzers verarbeiten. maxINtime ist verpflichtet, dafür Sorge zu tragen, dass alle Mitarbeiter, die im Rahmen ihrer Tätigkeit Zugriff auf die vom Nutzer in die Software eingepflegten Daten haben, vertraglich zur Vertraulichkeit und Verschwiegenheit verpflichtet sind.

10.4 Sollten Weisungen des Nutzers gegen datenschutzrechtliche Vorschriften verstoßen, wird maxINtime den Nutzer hierauf unverzüglich hinweisen. Zur Befolgung der Weisung ist maxINtime in diesem Fall nicht verpflichtet.

11. Vertragsbeendigung und Datenherausgabe



- 11.1 Im Falle der Vertragsbeendigung sperrt maxINtime den Zugang zur Private Cloud, in der die Software zum Zugriff für den Nutzer bereitgehalten wird. Der Nutzer behält für den in Ziffer 11.3 genannten Zeitraum eingeschränkten Zugriff auf seine Daten, um diese sichern und mit den von maxINtime übergebenen Daten abgleichen zu können.
- 11.2 maxINtime wird auf Anforderung des Nutzers eine Kopie der von ihm auf dem ihm zugewiesenen Speicherplatz in der Private Cloud abgelegten Daten jederzeit, spätestens jedoch mit Beendigung des Vertragsverhältnisses unverzüglich herausgeben. Die Herausgabe der Daten erfolgt per Datenfernübertragung in dem Datenformat, in dem die Daten auf dem Datenserver abgelegt sind. Sofern dies maxINtime möglich und zumutbar ist, wird maxINtime dem Nutzer auf dessen Verlangen die Daten in einem anderen strukturierten, gängigen und maschinenlesbaren Format übergeben.
- 11.3 maxINtime wird die in der Private Cloud abgelegten Daten vierzehn (14) Tage nach der im Zusammenhang mit der Vertragsbeendigung erfolgten Übergabe der Daten an den Nutzer löschen, sofern der Nutzer nicht innerhalb dieser Frist mitteilt, dass die ihm übergebenen Daten nicht lesbar oder nicht vollständig sind. Das Unterbleiben der Mitteilung gilt als Zustimmung zur Löschung der Daten. maxINtime wird den Nutzer bei Übermittlung der Daten auf die Bedeutung seines Verhaltens besonders hinweisen.

12. Vertraulichkeit

- 12.1 Die Parteien vereinbaren, über vertrauliche Informationen Stillschweigen zu wahren. „Vertrauliche Informationen“ sind alle Informationen und Unterlagen der jeweils anderen Partei, die als vertraulich gekennzeichnet oder aus den Umständen heraus als vertraulich anzusehen sind, insbesondere Informationen über betriebliche Abläufe, Geschäftsbeziehungen und Know-how. Klargestellt ist, dass auch die in der Software beinhaltete Sammlung an Check- und Prüfpunkten eine vertrauliche Information darstellt. Diese Verpflichtung besteht nach Beendigung des Vertrags fort.
- 12.2 Von dieser Verpflichtung ausgenommen sind solche vertraulichen Informationen,
- die dem Empfänger bei Abschluss des Vertrags nachweislich bereits bekannt waren oder danach von dritter Seite bekannt werden, ohne dass dadurch eine Vertraulichkeitsvereinbarung, gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen verletzt werden;
 - die bei Abschluss des Vertrags öffentlich bekannt sind oder danach öffentlich bekannt gemacht werden, soweit dies nicht auf einer Verletzung dieses Vertrags beruht;



- die aufgrund gesetzlicher Verpflichtungen oder auf Anordnung eines Gerichtes oder einer Behörde offengelegt werden müssen. Soweit zulässig und möglich wird der zur Offenlegung verpflichtete Empfänger die andere Partei vorab unterrichten und ihr Gelegenheit geben, gegen die Offenlegung vorzugehen.

12.3 Die Parteien werden nur solchen Beratern Zugang zu vertraulichen Informationen gewähren, die dem Berufsgeheimnis unterliegen oder denen zuvor den Geheimhaltungsverpflichtungen dieses Vertrags entsprechende Verpflichtungen auferlegt worden sind. Des Weiteren werden die Parteien nur denjenigen Mitarbeitern die vertraulichen Informationen offenlegen, die diese für die Durchführung dieses Vertrags kennen müssen, und diese Mitarbeiter auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden in arbeitsrechtlich zulässigem Umfang zur Geheimhaltung verpflichten.

13. Sonstige Bestimmungen

13.1 Der Nutzer erkennt die Vertrags- und Nutzungsbedingungen von maxINtime an. Abweichende oder entgegenstehende allgemeine Geschäftsbedingungen oder sonstige Bedingungen des Nutzers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn in einem Angebot des Nutzers oder sonstigen Schriftstücken auf sie Bezug genommen wird und maxINtime diesen Bedingungen des Nutzers nicht ausdrücklich widerspricht.

13.2 maxINtime behält sich vor, diese Endnutzerlizenzbedingungen jederzeit und ohne Angabe von Gründen zu ändern. Änderungen und Ergänzungen wird maxINtime dem Nutzer in Textform mitteilen. Die geänderten Endnutzerlizenzbedingungen gelten als anerkannt, wenn der Kunde nicht innerhalb eines Monats nach Empfang der Mitteilung der Geltung der neuen Endnutzerlizenzbedingungen widerspricht.

13.3 Widerspricht der Nutzer der Geltung der neuen Endnutzerlizenzbedingungen innerhalb dieser Frist, ist maxINtime berechtigt, geschlossene Verträge mit einer Frist von 14 Tagen zum Ende des Leistungszeitraums zu kündigen. Mit der Kündigung erlischt das dem Nutzer eingeräumte Nutzungsrecht der Software. Für den Zeitraum nach Vertragsbeendigung bereits gezahlte Nutzungsentgelte werden ggf. anteilig zurückerstattet.

13.4 Dieser Vertrag ist ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der anderen Partei nicht übertragbar. Die Zustimmungserklärung bedarf der Textform.

13.5 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Textform. Dies gilt auch für einen Verzicht auf das vorstehende Textformerfordernis.



- 13.6 Sollten gegenwärtige oder zukünftige Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise nicht rechtswirksam oder nicht durchführbar sein oder ihre Rechtswirksamkeit oder Durchführbarkeit später verlieren, wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berührt. Das gleiche gilt, soweit sich herausstellen sollte, dass dieser Vertrag eine Lücke enthält. An Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen oder zur Ausfüllung einer Lücke soll eine angemessene Regelung vereinbart werden, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck des Vertrages gewollt haben würden, sofern sie beim Abschluss der Vereinbarung den Punkt bedacht hätten.
- 13.7 Auf diesen Vertrag und seine Durchführung findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Für alle aus und im Zusammenhang mit diesem Vertrag entstehenden Streitigkeiten vereinbaren die Parteien, sofern der Nutzer Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches oder Körperschaft des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, die ausschließliche Zuständigkeit des Landgerichts Frankfurt/Main.
- 13.8 Sämtliche in diesem Vertrag genannten Anlagen einschließlich der Dokumentation sind Vertragsbestandteil.

